



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts

des Bundesministeriums der Justiz vom 02.11.2007

Der Verband der Familienfrauen und –männer e.V. begrüßt sehr, dass das Zugewinnausgleichsrecht reformiert werden soll, um den Missbrauch einzudämmen und einen „fairen Ausgleich“ zu erleichtern.

Allerdings tragen nicht alle Änderungsvorschläge dazu bei, mehr Gerechtigkeit walten zu lassen. Hinzu kommt, dass ein fairer Ausgleich ja nur dann möglich ist, wenn er auf einem fairen Güterrecht basiert. Dass dies der Fall ist, bezweifelt unser Verband seit über 20 Jahren, und mit uns immer mehr Juristen und Juristinnen aus Wissenschaft und Rechtsberatung. Die Zugewinnsgemeinschaft (eine Gütertrennung in der Ehe mit Ausgleich des Zugewinns am Ende der Ehe) basiert – absurderweise - auf der gescheiterten oder beendeten Ehe!

„Zu Lebzeiten beider Ehepartner bringt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft somit eine Teilhabe nur bei Scheidung der Ehe. Gerade für den Fall, den das Gesetz als Regelfall betrachtet und der dies auch trotz steigender Scheidungsraten noch ist – der Ehe auf Lebenszeit (§ 1353 I 1 BGB) –, sieht das Güterrecht keine Partizipation vor.“ (Prof. Dr. Nina Dethloff, Bonn, im Vortrag „Diskriminierung im Familienrecht“ auf dem Kongress des Deutschen Juristinnenbundes 22.-25.9.2005 in Trier.)

„Das Zugewinnausgleichsrecht ist das Recht einer pathologischen Ehe. Es ist kein Güterrecht, sondern ein Abwicklungsrecht. (...)

„Dieses gesetzliche Modell hat die mit ihm verbundenen Erwartungen weder inhaltlich (Verwirklichung des Verfassungsauftrages) noch in seiner rechtspraktischen Anwendung (klare Ergebnisse, praktikable Handhabung) erfüllt. Der im Haushalt tätige Gatte ist während bestehender Ehe am ‚gemeinsam Erwirtschafteten‘ nicht beteiligt. (...)

Der Ausgleichsmechanismus selbst nimmt zum Teil ‚absurde‘ Ergebnisse in Kauf (pauschalierter Zugewinnausgleich nach § 1371 BGB) und kann mangels Mitbestimmungs- und Auskunftsrecht des Partners, gekoppelt mit einer Bevorzugung von Drittgläubigern zu offensichtlich ungerechten Ergebnissen führen, die das Anliegen des gesetzlichen Güterstandes konterkarieren.“

Mit dem Modell der Errungenschaftsgemeinschaft können diese Defizite vermieden werden. (...) Die dagegen erhobenen Kritikpunkte (Haftung der Ehegatten, gemeinschaftliche Verwaltung, Überschuldung und illoyales Handeln eines Partners) sind lösbar. Das zeigen nicht zuletzt die Errungenschaftsmodelle in anderen europäischen Nachbarländern (z.B. Frankreich).“ (Prof. Dr. Martin Lipp, Gießen, auf der Fachtagung zur Reform des ehelichen Güterrechts „... und wenn Männer dann nicht mehr heiraten...?“, am 27./28.11.2007 in Berlin; Vortrag und Handreichung)



„Die Vorteile des deutschen Güterstandes zeigen sich bei der Ehe von zwei berufstätigen Ehegatten ohne Kinder (DINKs). Im Rahmen der Zugewinnngemeinschaft hat jeder der Ehegatten völlige Freiheit in der Verwaltung seines Vermögens. Die Nachteile der Zugewinnngemeinschaft zeigen sich aber bei einer Ehe, in welcher nur einer berufstätig ist und der andere die Kinder versorgt. So ist der alleinverdienende Ehegatte nach Abgeltung seiner Unterhaltungspflichten völlig frei in seinen Vermögensdispositionen. Der haushaltsführende Ehegatte hat zwar einen Anspruch auf ein angemessenes Wirtschaftsgeld, er hat aber keinen unmittelbaren Zugriff auf das Familieneinkommen. Mit dem Überschuss kann der verdienende Ehegatte tun, was ihm beliebt. (...)“ Dr. Angelika Nake, Fachanwältin für Familienrecht, Memmingen, auf der Fachtagung zur Reform des ehelichen Güterrechts „... und wenn Männer dann nicht mehr heiraten...?, am 27./28.11.2007 in Berlin; Handreichung)

Stellungnahme zu einzelnen Änderungs-Vorschlägen des Gesetzentwurfs:

§ 1374 Abs. 1 BGB

Die Einführung eines negativen Anfangsvermögens begrüßen wir sehr. Schulden, die mit in die Ehe gebracht werden, dürfen nicht den Zugewinn des/der anderen schmälern.

§ 1378 Abs. 2 BGB

1. Für die **Kappung** der Ausgleichsforderung auf den „hälftigen“ Wert des (noch) vorhandenen Vermögens gibt es keine nachvollziehbare Begründung; **wir lehnen sie deshalb strikt ab!** Sie würde zu einer weiteren Benachteiligung der haushaltsführenden/-kindererziehenden Person führen. Denn sie hat in der Regel keinen nennenswerten Zugewinn. Es ist nicht einsehbar, wieso dieser Ehegatte sich ggfs. doch wieder an einer Tilgung der mitgebrachten Schulden des anderen beteiligt muss.

Wer in einer arbeitsteiligen Ehe die bezahlte Arbeit verrichtet, kann recht frei über das Einkommen verfügen, Manipulationen und Missbrauch eingeschlossen.

Wer dagegen die Haus- und Familienarbeit verrichtet, hat in der Ehe keine hälftige Teilhabe. Das Risiko, um den gerechten Zugewinn betrogen zu werden, trägt ausschließlich dieser Ehepartner. Denn eine Sicherstellung der Beteiligung am in der Ehe Erworbenen über den Zugewinnausgleich ist aus folgenden Gründen nicht gewährleistet:

- a) Mangels Mitbestimmungs- und Auskunftsrecht ist keine Kontrolle über Ausgaben möglich, die über das Maß von gesetzlich zustehendem Unterhalt und Wirtschaftsgeld hinausgehen. Der haushaltsführende oder geringer verdienende Ehepartner ist nicht am gemeinsam Erwirtschafteten beteiligt und kann wegen der vorgenannten fehlenden Möglichkeiten keinen Einfluss auf den Zugewinn am Ende der Ehe nehmen. Während das Wirtschaftsgeld treuhänderisch verwaltet werden muss, hat derjenige, der das Einkommen hat, keine vergleichbare Offenlegungspflicht. Somit kann auch nicht geprüft werden, ob das Wirtschaftsgeld „angemessen“ ist.



- b) Drittgläubiger werden ungerecht bevorzugt, da sie ein Auskunftsrecht haben und ihre Forderungen auch Vorrang vor dem Zugewinnausgleich haben.

2. Dass der **Zeitpunkt für die** Höhe der Ausgleichsforderung die „Beendigung des Güterstandes“ bleiben soll, halten wir **nicht für vertretbar**. Dies steht einem Ziel dieser Reform - Vermeidung von Vermögens-Manipulationen in der Trennungszeit – total entgegen. Die Möglichkeit zum Missbrauch besteht – allerspätestens! – ab der Trennung. Zwischen Trennung und Scheidung liegt mindestens ein Jahr, oft ist es ein längerer Zeitraum. Es würde also weiterhin möglich sein, dass nach dem rechtskräftigen Scheidungsurteil so gut wie nichts mehr auszugleichen ist.

Unser Vorschlag:

Anstelle der Beendigung des Güterstandes soll als Zeitpunkt für die Höhe der Ausgleichsforderung der Eingang einer „**Trennungs-Erklärung**“ treten.

Diese muss entweder notariell beurkundet, oder durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt eingereicht werden. (Empfehlung Deutscher Familiengerichtstag 2005)

Der Zeitpunkt der Trennung muss ja ohnehin festgehalten oder nachgewiesen werden. Auch im Falle von mehrmaligem „Hin- und Her“ ist es zumutbar, die Vermögensverhältnisse offen zu legen. (siehe auch §§ 1379, 1384 BGB)

§ 1379 Absatz 1 Satz 1 BGB

1. Wir begrüßen sehr eine Auskunftspflicht auch über das Anfangsvermögen sowie die Pflicht, auf Verlangen Belege vorzulegen.

2. Allerdings kommt es einem Stehenbleiben auf halber Strecke gleich, den **Zeitpunkt für die Auskunftspflicht** bei der Beendigung des Güterstandes zu belassen. Hier bliebe dem Missbrauch weiterhin Tür und Tor geöffnet. Wenn ganz am Schluss, bei rechtskräftigem Scheidungsurteil, möglicherweise nichts oder nicht mehr viel beim ausgleichspflichtigen Ehepartner vorhanden ist, kommt eine Belegpflicht einem Papiertiger gleich. Ziel der Reform soll aber gerade die Vermeidung von Vermögens-Manipulationen in der Trennungszeit sein. (siehe auch § 1378 Abs. 2 BGB)

Unser Vorschlag:

Als Zeitpunkt für die Auskunftspflicht soll nicht die „Beendigung des Güterstandes“ gelten, sondern der „Eingang einer **Trennungs-Erklärung**“. (siehe Deutscher Familiengerichtstag 1997, Eröffnungsansprache Willutzki) Diese muss entweder notariell beurkundet, oder durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt eingereicht werden.



3. Forderung einer gegenseitigen Auskunftspflicht in der Ehe

Auch wenn die Auskunftspflicht ab einer „Trennungs-Erklärung“ gelten wird, bleibt die Missbrauchsmöglichkeit in der Ehe bestehen, solange keine Beteiligung am „gemeinsam Erwirtschafteten“ besteht. Vermögen wird oft über einen langen Zeitraum hinweg – in gravierenden Fällen von Beginn der Ehe an – beiseite geschafft. Eine andauerndes **Mitverfügungs- und Auskunftsrecht** und die Berechtigung, diese Auskünfte auch selbst einzuholen, würden klarere Verhältnisse schaffen. Am Ende der Ehe bis 10 Jahre rückwirkend etwas zu beweisen, worüber innerhalb der Ehe keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, ist fast unmöglich.

„Aus der gleichberechtigten Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Ehegatten leitet sich der Gedanke ab, dass beide Ehegatten während der Ehe ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten gemeinsam einsetzen und damit das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen grundsätzlich gemeinsam erarbeiten (BGH, FamRZ 1979, S. 905)“ Wer jedoch keinerlei Recht auf Mitwirkung oder Teilhabe während der Ehe hat, obwohl „beide Ehegatten an dem während der Ehe Erworbenen je zur Hälfte beteiligt werden“ (Zitat aus dem Entwurf Punkt A), ist nicht gleichberechtigt.

§ 1384 BGB

Auch hier kritisieren wir die Beibehaltung des späten **Zeitpunkts** für die Berechnung des Zugewinns und der Höhe der Ausgleichsforderung.
(Nähere Begründung siehe bei §§ 1378, 1379 BGB)

Unser Vorschlag:

Anstelle der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags soll als Zeitpunkt der Eingang einer **Trennungs-Erklärung** treten. Sie muss entweder notariell beurkundet, oder durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt eingereicht werden.
(nach Empfehlung des Deutschen Familiengerichtstages 2005)

§ 1387 BGB

Der Zeitpunkt müsste an die vorgeschlagene Änderung in § 1384 BGB angepasst werden.
(Näheres siehe dort.)

§ 1568a BGB

Die geplante Regelung über die Möglichkeit der Zuweisung der ehelichen Wohnung nach der Scheidung wird von uns begrüßt.



Über den Gesetzentwurf hinausgehende Forderungen:

1. Es muss ein Auskunftsrecht in der Ehe eingeführt werden.
2. Beim Verkauf der Familienwohnung sollte unbedingt die Zustimmung des anderen Ehepartners erforderlich sein, auch wenn er nicht Miteigentümer ist. In den meisten Ländern – außer Deutschland – ist das so geregelt. Hier besteht Handlungsbedarf, auch hinsichtlich einer europäischen Angleichung.
3. Es ist dringend geboten, dass Heiratswillige bei Anmeldung der Eheschließung auf dem Standesamt über das eheliche Güterrecht informiert werden, denn die rechtliche Unkenntnis ist sehr groß. Es genügt ein übersichtliches Faltblatt, das die Grundzüge der Güterstände erklärt, auf notarielle Veränderbarkeit hinweist und weiterführende Literatur erwähnt. Wünschenswert ist, dass beide bei der Heirat schriftlich bestätigen, diese Information zur Kenntnis genommen zu haben. Besser wäre, sie müssten sich ausdrücklich für einen Güterstand entscheiden. (Wie das bei der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes Pflicht war; leider gilt das nicht mehr.)
4. Bund, Land und Kommunen geben sehr viel Geld aus für Studien, Statistiken, Broschüren und Beratungsstellen, die sich mit Trennung und Scheidung und deren Folgen befassen. Gäbe es dies in vergleichbarem Umfang auch für die Ehe, wäre nichts dagegen einzuwenden. Doch hier ist weitgehend Fehlanzeige. Selbst in der Broschüre „Eherecht“ des Bundesministeriums der Justiz befassen sich ganze sechs Seiten mit der Ehe; 36 Seiten dagegen mit Trennung/Scheidung. Eine neue Broschüre „Gemeinsam leben“ informiert Paare, die in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, über rechtliche Fragen zu Wohnung, Geschenke, führen des gemeinsamen Haushaltes, Kinder, Steuern etc. Das ist gut; sehr gut sogar! Aber wieso gibt es diese Hilfe nicht auch für Ehepaare? - Hier kommt immer der Hinweis, in einer intakten Ehe regle sich das von selbst. Das ist lebensfremd und unterstellt gleichzeitig, dass nicht verheiratete Paare weniger partnerschaftlich sind.
5. Die Zugewinnngemeinschaft ist gerade für die Ehen nicht gerecht, für die sie vorgibt, es zu sein. Das widerspricht der politisch und juristisch angenommenen Gleichwertigkeit von Erwerbs- und Familienarbeit: „Kindererziehung und Haushaltsführung stehen **gleichwertig** neben der Beschaffung des Einkommens. Daraus erfolgt der Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten während und nach der Ehe ...“ (Beschluss BverfG vom 5.2.2002).



Verband der Familienfrauen und –männer e.V.
Verband zur Förderung der eigenständigen
finanziellen und sozialen Sicherung bei Familienarbeit

Solange die Zugewinnngemeinschaft der gesetzliche Güterstand bleibt, der Ausgleich also erst bei Beendigung der Ehe – und nur dann – vorgenommen wird, haben wir in Deutschland einen Güterstand mit großem Gerechtigkeitsdefizit, das sich überwiegend

zu Lasten der Frauen auswirkt. Nur wenn sie sich scheiden lassen, haben sie ein Recht darauf, ggfs. ihre Teilhabe an in der Ehe erwirtschafteten realisieren zu können. Das gilt nicht nur für das Vermögen, es gilt auch für die Rentenanwartschaften. Nicht allein der Verband der Familienfrauen und –männer ist der Meinung, dass die Zugewinnngemeinschaft dem Gleichberechtigungsartikel des Grundgesetzes widerspricht. Wir plädieren deshalb dafür, als neuen gesetzlichen Güterstand die **Errungenschaftsgemeinschaft** einzuführen.

Fast fünfzig Jahre nach Einführung der Zugewinnngemeinschaft ist es an der Zeit, sowohl die Gerechtigkeits- als auch die Gleichheits-Defizite im ehelichen Güterrecht zu beseitigen!

Obrigheim, den 30. Januar 2008

gez. Helga Vetter
Bundesvorsitzende

gez. Wiltraud Beckenbach
AK Eherecht